

Immobilien: Kaufpreis Aufteilung

Von Jürgen E. Leske

Will man den Kaufpreis einer Immobilie von der Steuer absetzen, muss man sich richtig anstrengen: Den ganzen Preis sofort geltend machen und das vielleicht auch noch im Jahr der Anschaffung – das geht schon mal gar nicht. Vielmehr muss man über die Jahre der Abnutzung, der ein Gebäude unterliegt, nach und nach die Absetzung vornehmen. Das ist für Jahre, in denen hohe Gewinne gemacht werden, ärgerlich, denn der hohe Preis für die Immobilie musste ja bereits bezahlt werden, steuerlich wirkt er sich aber erst nach und nach in den kommenden Jahren aus.

Dem erfindungsreichen Gehirn der staatlichen Steuerjuristen fiel zudem auf, dass es da Teile an der Immobilie gibt, die gar keiner Abnutzung unterliegen, bei denen man also gar keine AfA – Absetzung für Abnutzung – ansetzen können dürfte. Denn, so die Argumentation, das Grundstück, auf dem die Immobilie sitzt, unterliegt gar keiner Abnutzung, anders als das Haus selbst.

Ein interessanter Gedanke, bricht er doch mit einer Jahrtausende alten Tradition. Wir haben aus dem römischen Recht bis heute den Gedanken der Einheit von Grundstück und Immobilie herübergerettet, den Gedanken der Untrennbarkeit dieser beiden Größen. Erst nach dem Krieg wurde diese eiserne Regel aufgebrochen, als man das Wohnungseigentum im Zivilrecht erfand: Seitdem kann man im Rahmen einer Wohnungseigentums-gemeinschaft Eigentum nur an einer Wohnung in einer Wohnanlage erwerben. Am Grundstück, auf dem die Anlage steht, erwirbt man nur einen ideellen Anteil.

Diese neue – zivilrechtliche – Konstruktion mag die Fantasie der Steuerjuristen befeuert haben, bei der Frage der Absetzung des Kaufpreises von Grund und Boden samt Haus darauf nun gleichfalls zwischen Grund und Boden einerseits und Immobilie andererseits steuerlich zu unterscheiden. Der auf den Grund und Boden entfallende Teil des Kaufpreises ist daher nicht abschreibungsfähig, wohl aber derjenige, der auf das Gebäude entfällt. Dass da sofort ein Streit angelegt ist, liegt auf der Hand, denn der Käufer ist daran interessiert, einen möglichst großen

Die Regulatorik nervt enorm. Aber die Banker müssen mit ihr leben. Deshalb hilft es nicht, wenn Vermögensverwalter ihren Kunden das Thema als Horrorgeschichte aufdrängen. Ganz im Gegenteil. Kein Kunde will vergewaltigt werden. Er will wissen, dass sein Betreuer die widrigen Umstände versteht und vor allem beherrscht. Auch dieser Aspekt stärkt die erwartete Kompetenz. Mit Gejammere dagegen beschädigt man seine eigene Position und vor allem seine eigene Akzeptanz. Viele unserer Leser fühlen sich missbraucht. Kluge Vermögensverwalter nutzen dieses Thema zum eigenen Vorteil und bestärken ihren Mandanten darin, beim richtigen Berater zu sein. Gut informiert sein ist eben doch auch wichtig für den Wettbewerb.

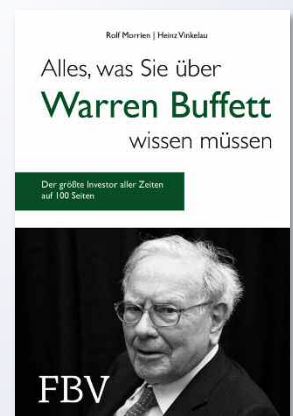
Hans-Kaspar von Schönfels

Buchempfehlung:

»Alles, was Sie über Warren Buffett wissen müssen«

Warren Buffett ist der wahrscheinlich berühmteste und erfolgreichste Investor der modernen Börsengeschichte – obwohl oder vielleicht gerade weil er alles anders macht als die »smarten« Jungs an der Wall Street. Er wurde in der Provinz geboren, lebt in Omaha noch heute in dem Haus, das er in den 1960er-Jahren gekauft hat, und meidet das hektische Treiben der Großstadt. Mit einem einfachen Leben und noch einfacheren Anlageregeln wurde Buffett gleichsam zum Milliardär und zur Börsenlegende. Sein Credo: »Investiere nur in eine Aktie, deren Geschäft du auch verstehst.«

In diesem Buch beschreiben die Bestsellerautoren Rolf Morrien und Heinz Vinkelau nicht nur die spannendsten Stationen seines Lebenslauf, sondern bieten auch eine Einführung in seine geniale Investmentstrategie.



Hardcover, 128 Seiten
Erschienen: Mai 2018
ISBN: 978-3-95972-091-5
www.m-vg.de

Anteil des Kaufpreises dem Gebäude zuzuschlagen, damit er wenigstens insofern die AfA ansetzen kann.



Jürgen E. Leske | www.raleske.de

Zu dieser Aufteilung sagt die Rechtsprechung, dass der gesamte Kaufpreis für ein bebautes Grundstück nicht nach der so genannten Restwertmethode, sondern nach dem Verhältnis der Verkehrswerte oder Teilwerte auf den Grund und Boden einerseits sowie das Gebäude andererseits aufzuteilen ist. So wurde es beispielsweise im Urteil des Bundesfinanzhofs vom 10. Oktober 2000 und ins Stammbuch geschrieben, um nicht zu sagen ins Grundbuch (Aktenzeichen IX R 86/97). Um hier ein wenig Ruhe an die Steuerfront zu bekommen, veröffentlichen die obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern regelmäßig eine Arbeitshilfe, die es unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung erlaubt, dass entweder der Steuerzahler selbst in einem typisierten Verfahren die Kaufpreisaufteilung vornimmt oder dass die Plausibilität einer vorliegenden Kaufpreisaufteilung überprüft werden kann. Zusätzlich stellen diese Behörden

eine Anleitung für die Berechnung der Aufteilung der Grundstückskaufpreise zur Verfügung. Diese Anleitung wurde nun dieser Tage neu verfasst (Links zur Seite www.bundesfinanzministerium.de):

>> [Anleitung für die Berechnung zur Aufteilung eines Grundstückskaufpreises \[PDF, 532KB\]](#)

>> [Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück \(Kaufpreisaufteilung\) \[xls, 665KB\]](#)

Glücklicherweise muss die Aufteilung des Gesamtpreises einer Immobilie keinesfalls zwingend entlang dieser Arbeitshilfe erfolgen. Insbesondere ist – so der Bundesfinanzhof – grundsätzlich die im notariellen Vertrag vorgenommene Kaufpreisaufteilung von Grund und Boden beziehungsweise Gebäude zu übernehmen. Erst dann, wenn diese Aufteilung die realen Wertverhältnisse eindeutig verfehlt, sollte man wieder zurückkehren zu der Arbeitshilfe. Ein solches Verfehlen der realen Wertverhältnisse soll bei einer Abweichung der Verteilungsmaßstäbe oberhalb von 10 Prozent vorliegen.

Das bedeutet für die Praxis: Eine notariell festgelegte und nicht ins Auge fallende Abweichung von den realen Wertverhältnissen dürfte normalerweise Gnade vor dem Veranlagungsbeamten finden. □

Der BFH erleichtert den Vorsteuerabzug aus Rechnungen

Immer wieder spielen sich Dramen ab, weil die Finanzämter, insbesondere im Rahmen der Umsatzsteuer-Sonderprüfungen, die Anerkennung von Rechnungen ablehnen – und damit die Anerkennung des Abzugs der Umsatzsteuer darin. Das kann bei manchen Firmen zu ganz erheblichen finanziellen Schäden führen. Nun hat sich der Bundesfinanzhof mal wieder dazu durchgerungen, gewisse Lockerungen bei den Rechnungen zu akzeptieren. Es ging in einem der beiden Urteile um die Rechnungen eines Autohändlers mit Mehrwertsteuer, die das Finanzamt nicht durchgehen lassen wollte. Der Mehrwertsteuerabzug wurde verweigert. Der Grund: Der Absender der Rechnungen (auch ein Autohändler) hatte als Adresse praktisch lediglich einen Briefkasten angegeben, ein Bü-

ro gab es an der Adresse nicht. Jedoch wurde der Briefkasten regelmäßig geleert und die Post auch bearbeitet. Dies wollte das Finanzamt nicht akzeptieren und verweigerte beim Empfänger der Rechnung die Geltendmachung der Umsatzsteuer. Das Finanzgericht Köln allerdings gab dem Kläger recht und am Ende auch der Bundesfinanzhof. Er stellte fest: Eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung setzt nicht voraus, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten des leistenden Unternehmens unter der Anschrift ausgeübt werden, die in der von ihm ausgestellten Rechnungen angegeben ist. Darin liegt eine Änderung der bisherigen Rechtsprechung. Vielmehr, so heißt es in dem Urteil, reicht jede Art von Anschrift und damit auch einen Briefkastenanschrift aus, sofern der Unternehmer dort überhaupt erreichbar ist. Bundesfinanzhof, Urteile vom 21. Juni 2018, V R 25/15 und V R 28/16

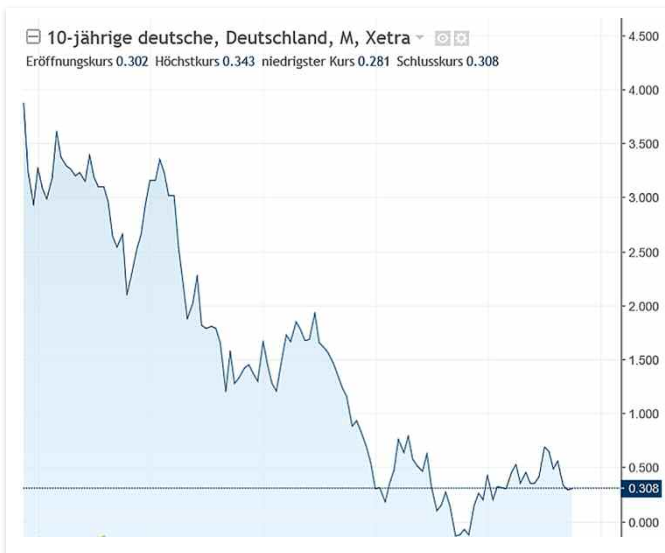
Jürgen E. Leske | www.raleske.de

Schwierige Zeiten für Anleger – Was ist zu tun und was gilt es zu vermeiden?

Von Dirk Eberhardinger

Ausgangsbasis: Nullzinsniveau

Im Jahr 2011 rutschte die 10-jährige Bundesanleihe erstmals unter den Zinssatz von 2% p. a. Anschließend ging es weiter bergab. Im Sommer 2014 gab es nur noch 1% p. a. und es folgte im Jahr 2016 sogar eine Negativverzinsung. Der deutsche Staat bekam also Geld fürs Schuldenmachen. Aktuell pendelt der Zins bei rund 0,3% p. a., wohlgermerkt für eine Anlage mit einer Laufzeit von zehn Jahren (siehe Grafik).



Die EZB wollte und will durch das niedrige Zinsniveau, insbesondere die hochverschuldeten Länder, wieder in die Lage versetzen, ihre Staatsfinanzen in den Griff zu bekommen und Schulden abzubauen. Leider hat dies bei vielen unserer europäischen Nachbarländer und auch bei uns selbst nicht oder bestenfalls nur zum Teil funktioniert, wie nachfolgende Zahlen verdeutlichen:

	2001	2010	Ende 2017
Deutschland	57,7	80,9	64,1
Spanien	54,2	60,1	98,3
Frankreich	53,4	85,3	97,0
Italien	104,7	116,5	131,8
Portugal	107,6	96,2	125,7
Griechenland	107,1	172,1	178,6

Rekordvermögen bei deutschen Sparern:

Die deutschen Sparer haben im 1. Quartal 2018 real (nach Abzug der Inflation) rund 1,3% verloren. Trotz dieser realen Negativverzinsung wuchs das Geldvermögen der privaten Haushalte auf einen neuen Rekordwert von über 5,8 Billionen Euro. Lediglich gut 12% davon wird in Aktien investiert. Ob angesichts der exorbitanten Staatsverschuldung ein wirkliches Ende der Niedrigzinspolitik in die Tat umgesetzt werden kann, wird man sehen. Spätestens wenn die Konjunktur wieder ins Stottern gerät, wird sich die EZB überlegen, wie die Wirtschaft wieder stimuliert werden kann. Und es ist sehr wahrscheinlich, dass dies – wie in der Vergangenheit auch – mit Drucken von Noten und Zinssenkungen einhergehen wird.

Alternative: Immobilien?

Seit einigen Jahren boomt nun auch in Deutschland der Immobilienmarkt. Zwar sind die Preise für Immobilien nicht in allen Regionen gleichmäßig angestiegen, doch wie drastisch es in den Ballungsregionen zugeht, zeigt nachfolgende Grafik beispielhaft für den süddeutschen Raum:



In München stiegen die Preise seit 2011 im Mittel um ca. 90%, in Stuttgart um 80%, in Hamburg um über 50%, in Bremen um über 70%, in Kiel um ca. 85% und in Leipzig um fast 60%. Teilweise liegen die Kaufpreise bei 40 Jahresnettokalmtieten. Für den Immobilienerwerber bedeutet dies, dass er vierzig Jahre warten muss, bis er seinen Kapitaleinsatz wieder zurückbekommen hat. Dabei sind allerdings die Kosten für Notar, Grundsteuer und Makler noch

nicht einmal berücksichtigt, die sich schnell auf rund 10% des Kaufpreises summieren können.

Dirk Eberhardinger,
Senior Portfolio Manager
GLOGGER & PARTNER Vermögensverwaltung
www.vermoegensverwaltung-europa.com



Weitere Anlagemöglichkeiten:

Sogenannte »alternative« Investments?

Viele Anleger haben – teilweise aus Gier, aber vermutlich auch mangels Sachverstand oder guter Werbe- und Verkaufsstrategien der Anbieter – in sogenannte alternative Investments investiert. Beispielsweise seien hier Containerbeteiligungen von P&R, Genussscheine von Prokon oder die Orderschuldverschreibungen der Infinus Gruppe genannt. Erste ging im März 2018 insolvent. Es stellte sich heraus, dass von den 1,6 Mio. Containern lediglich 600.000 existierten. Insgesamt vertrauten Anleger den Finanzvermittlern von P&R rund 3,5 Mrd. Euro an. Der Windanlagenhersteller Prokon versprach seinen Sparern mindestens 6% Rendite p. a. und sammelte insgesamt ca. 1,4 Mrd. Euro ein. Im Mai 2014 eröffnete das ansässige Gericht das Insolvenzverfahren. Das letzte und aktuellste Beispiel ist die Infinus Gruppe. Deren Geschäftsführer muss nach dem aktuellen Gerichtsurteil vom Juli 2018 nun für acht Jahre ins Gefängnis. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass es sich bei dem Geschäftsmodell um ein Schneeballsystem gehandelt hat. 22.000 Anleger haben über 320 Mio. Euro verloren.

Fazit:

Allein diese drei Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit zeigen, in welcher Zwickmühle die Anleger stecken. Auf der einen Seite steht so viel Geld wie nie zur Investition

zur Verfügung, auf der anderen Seite gibt es kaum Zinsen, Immobilien sind in guten Lagen nahezu unbezahlbar, Aktien sind für die meisten deutschen Anleger sowieso Teufelszeug und der Bereich alternative Investments wird von unseriösen und provisionsgetriebenen Geschäftsmodellen und deren Verkäufern dominiert.

Was gilt es also zu vermeiden?

- Finger weg von Hochglanzprospekten und todsicheren Anlagetipps mit hohen Renditeversprechungen. Bei einem aktuellen Zinsumfeld von nahezu Null ist schon 1 Prozent p. a. für schwankungsarme Anlagen eine gute Rendite.
- Finger weg von hohen Abschlussprovisionen und Einrichtungsgebühren.
- Finger weg von langen Laufzeiten.
- Finger weg von Anlagen, die Sie nicht verstehen oder nicht nachvollziehen können.
- Finger weg von Steuerspartipps.
- Finger weg von komplexen Produkten.

Was ist zu tun?

- Lassen Sie sich von einem unabhängigen Spezialisten beraten, am besten auf Honorarbasis, und erarbeiten Sie eine gemeinsame Strategie.
- Fragen Sie explizit nach der Höhe aller Kosten und Provisionen und lassen Sie sich diese am besten schriftlich geben.
- Lassen Sie sich nicht von Amateuren verunsichern.
- Hinterfragen Sie die Anlage.
- Achten Sie auf Plausibilität.
- Achten Sie auf maximale Transparenz.
- Lassen Sie sich regelmäßig über den aktuellen Stand der Anlage berichten.
- Akzeptieren Sie Schwankungen, wenn Sie eine überdurchschnittliche Rendite erwarten bzw. in Aktien investieren.
- Hören Sie auf Ihr Bauchgefühl. □



**SOS KINDERDÖRFER
WELTWEIT**
HERMANN-GMEINER-STIFTUNG

Hermann-Gmeiner-Stiftung
Ridlerstr. 55 | 80339 München
Telefon 089/179 14-218
E-Mail: hgs@sos-kd.org

www.hermann-gmeiner-stiftung.de



Sozial verantwortlich investieren mit ETFs – macht das Sinn?

Von Alexander Weis und Gerd Kommer

Nimmt man die Zunahme der Medienresonanz zu nachhaltigem Investieren als Maßstab, hat diese Art der Geldanlage in der zurückliegenden Dekade enorm an Bedeutung gewonnen. Das Anlagevolumen, das Medienberichten zufolge nachhaltig investiert ist, entsprach 2016 einem Fünftel bis einem Viertel der Marktkapitalisierung des globalen Aktien- und Anleihenmarktes (Bernow u. a. 2017). Wie glaubwürdig diese hoch anmutende, schwer zu verifizierende Zahl der Non-Profit-Organisation »Global Sustainable Investment Alliance« ist, sei dahingestellt. In diesem Artikel versuchen wir, aus einer rationalen Umsetzungsperspektive heraus darauf einzugehen, was nachhaltiges Investieren ist, welche konzeptionellen Fragen und Hürden es für passive Anleger aufwirft und was es in Bezug auf Risiko und Rendite bedeutet.

Nachhaltiges Investieren wird in der Investment- und insbesondere der ETF-Produktwelt vorwiegend mit englischen Termini betitelt. Die vier gängigsten Bezeichnungen sind:

□ **ESG:** Das Akronym steht für »Environmental, Social, and Governance«. Ein ESG-Index, und damit ein den ESG-Index replizierender ETF, schließt entweder Aktien aus, die nicht bestimmten ökologischen, sozialen oder »Corporate-Governance-Kriterien« genügen oder übergewichtet Aktien, die diesen Kriterien im Vergleich zu einer marktneutralen Index-Variante in höherem Maße genügen.

□ **SRI:** Das Akronym steht für »Socially Responsible Investing«. Im Großen und Ganzen ist SRI ein Synonym für ESG, obwohl vereinzelte Publikationen im Internet hier Unterschiede postulieren. Bei näherer Überprüfung betreffen diese Unterschiede nur Details, sind eher subjektiv oder einfach Wortklauberei. Wir verwenden die Bezeichnung SRI-Investieren, ESG-Investieren und alle anderen Formen nachhaltigen Anlegens mit börsennotierten Kapitalmarktprodukten in diesem Abschnitt synonym.

□ **Sustainability:** Investieren in die »nachhaltigen« Titel innerhalb einer Asset-Klasse.

□ **Low Carbon:** Investieren in Länder oder Unternehmen mit niedrigen Kohlendioxidemissionen (CO₂ ist ein Treibhausgas, das zum Klimawandel beiträgt).

Befasst man sich näher mit ESG-Investieren, merkt man schnell, dass es in der Welt des aktiven Investierens eine viel größere Rolle spielt als beim passiven Investieren mit Indexfonds. Das zeigen die verfügbaren Daten zu den globalen Anlagevolumina in aktiv gemanagten ESG-Fonds im Vergleich zu ESG-Indexfonds. Dieser Umstand überrascht deswegen nicht, weil die praktische Umsetzung von ESG-Investing in einem Passiv-investieren-Kontext weitaus schwieriger ist als im Rahmen von aktivem Investieren. Größtenteils hängt das mit der stärkeren Regelgebundenheit passiven Investierens zusammen. Die drei größten ESG-Umsetzungsprobleme bei Indexfonds sind:

(A) Die enorme Schwierigkeit, endgültige Einigkeit und Eindeutigkeit darüber herzustellen, was überhaupt angemessene Nachhaltigkeitskriterien sind.

(B) Die noch größere Schwierigkeit, die einmal festgelegten Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen einer passiven Anlagestrategie konkret in der Praxis umzusetzen, d. h. zu entscheiden, ob ein spezifisches Unternehmen zu einem gegebenen Zeitpunkt den »ESG-Filter« passiert oder ob nicht.

(C) Die negativen Konsequenzen, die ESG-Investieren auf eine der wichtigsten Säulen passiven Investierens hat – die Erzielung hoher Diversifikation innerhalb von Asset-Klassen.

Zunächst zu (A) und (B): Es liegt auf der Hand, dass die Beurteilung sozialer und ökologischer Sachverhalte hochgradig von subjektiven weltanschaulichen Faktoren geprägt ist, wie auch von der Möglichkeit, gegebene Fakten geradezu entgegengesetzt einzuschätzen. Hier nur drei Beispiele für in diesem Zusammenhang ungeheuer schwierig zu beurteilenden Konstellationen.

□ Manche Biologen und Genetiker sehen Gentechnik als eine vielversprechende Route – und vielleicht die vielversprechendste Route – auf dem Weg, das Los der Ärmsten (hungernde und fehlernährte Menschen in Entwicklungsländern) und Kränksten dieser Welt (schwerkranke Menschen überall auf dem Globus) zu verbessern. Andere Wis-

senschaftler lehnen Gentechnikforschung und -verwendung dagegen ab. Auch innerhalb der allgemeinen Bevölkerung bestehen zu diesem Thema konträre, teils unvereinbare Ansichten.

□ Rüstungsunternehmen sind in ESG-Indizes typischerweise ausgeschlossen. Was ist mit einem veganen Catering-Unternehmen, dessen Hauptkunde ein Rüstungsunternehmen ist? Wie sieht es aus mit einem Zulieferer für Stahlbauteile, der in den vergangenen 20 Jahren nahezu ausschließlich die Militärindustrie beliefert hat, seit einem Jahr aber nur noch zivile Kunden hat. Darf dieses Unternehmen jetzt in den ESG-Index? Wenn nicht, wann darf es das? Nach zwei Jahren Abstand zu seiner »Nicht-ESG-Vergangenheit«? Nach drei Jahren? Nach zehn Jahren?

□ Die Online-Ausgabe der Zeitung Die Welt veröffentlichte am 12.07.2018 einen Artikel mit der Überschrift: »Wussten Sie, dass Ihr Roboter mit Militärtechnik saugt?« Darin werden mehrere Beispiele beschrieben, wie Technologie, die ursprünglich im Rüstungssektor entwickelt wurde, später in zivilen Produkten weiterverwendet wurde. Frage: Darf ein solcher Staubsaugerhersteller daher Ihrer Ansicht nach Teil eines SRI-ESG-Index sein oder eher nicht?

Es ist dementsprechend nicht von vorneherein klar und alles andere als einfach für einen Indexanbieter, solche ethisch-wissenschaftlichen Dilemmas in einem ESG-Aktienindex angemessen abzubilden. Abgrenzungsprobleme lauern an buchstäblich jeder Ecke. Dieser Index-Anbieter muss jedoch »heute« eine ein und für allemal präzise, schriftlich definierte Grenze für »akzeptabel« und »nicht akzeptabel« in Bezug auf alle wesentlichen ESG-Aspekte formulieren. Und er muss das so tun, dass die Position eines real existierenden Unternehmens diesseits oder jenseits dieser Grenze zu jedem Zeitpunkt mit vertretbarem Kostenaufwand hinreichend zuverlässig überprüfbar ist.

Zu den wenigen hier genannten Beispielen könnte man Dutzende, wenn nicht Hunderte weitere auf allen drei ESG-Feldern – Ökologie, Soziales und Corporate Governance – hinzufügen. Sie würden wimmeln von ethisch-weltanschaulichen Dilemmas, fachlichen Kontroversen, ungelösten wissenschaftlichen Grundsatzfragen, Datenproblemen, kostenmäßigen Umsetzungshürden und möglichen Rendite-Risiko-Nachteilen.

Aus den meisten dieser Schwierigkeit kann sich ein aktiv orientierter Privatanleger relativ leicht herauswinden, indem er diese – wie ein Jurist sagen würde – komplexen »Güterabwägungen« ganz einfach an einen Dritten – an einen Fondsmanager – delegiert. Dieser kann seine subjektiven, bei genauerer Betrachtung oft willkürlichen, kontroversen und manchmal ganz einfach falschen ESG-Anlageentscheidungen à la »Unternehmen A ist akzeptabel, Unternehmen B ist nicht akzeptabel« stets mit dem Totschlagargument rechtfertigen, »in jenem Augenblick war das was halt meine persönliche Meinung«. Genau genommen hat es unser Fondsmanager sogar noch einfacher: Der größte Teil seiner Anlageentscheidungen wird ja gar nicht publik gemacht. Somit kann ihm niemand wirklich auf die Finger schauen. Das ist die »schöne«, intransparente Welt aktiven Investierens.

ESG-Investieren für einen aktiven Anleger ist also, jedenfalls nach außen hin, eine eher einfache Angelegenheit. In der Welt von Index-Investing ist das alles viel schwieriger. Hier existieren weniger Subjektivität, mehr Transparenz, mehr (in diesem Fall unangenehme) Klarheit und letztlich kein Wegdelegieren.

Soviel zu der Hauptursache dafür, warum ESG-Investing in der Indexfonds-Welt bisher eine deutlich geringere Rolle spielt als in der Welt aktiven Investierens.

Kommen wir nun zum zentralen investmenttechnischen Problem der Umsetzung von ESG-Investing aus dem Blickwinkel eines passiven Anlegers, nämlich der Schwierigkeit, ausreichend Diversifikation zu erreichen. Das ist der weiter oben erwähnte Gesichtspunkt (C).

Ein Beispiel: Es leuchtet unmittelbar ein, dass der MSCI Europe Standard ESG Index weniger unterschiedliche Aktien enthält als sein »Parent-Index«, der MSCI Europe Standard Index, aus dem der ESG-Index seine Mitglieder rekrutiert. Und je strenger, also wirksamer die angewandten ESG-Kriterien sind, desto größer ist dieser Unterschied und desto schlechter ist der ESG-Index in einer reinen Investmentperspektive gegenüber seinem Parent Index diversifiziert.

Angesichts des grundsätzlich großen Interesses des Publikums und der Medien nach ESG-Indexfonds, versuchen die Indexanbieter und Indexfondsgesellschaften naturge-

mäß, dieses Grundproblem (Verlust an Diversifikation bei ESG-Indizes) zu adressieren. »Adressieren« heißt hier allerdings lediglich »mildern«, denn eine vollständige Beseitigung dieses Problems ist strukturell unmöglich. Die heute üblichen Problemlösungsansätze sehen im Einzelnen unterschiedlich aus und haben unterschiedliche Namen, laufen aber alle auf den gleichen hier bewusst zynisch formulierten Gedankengang hinaus: »ESG-Filter führen zu einem Verlust an Diversifikation. Das ist schlecht und könnte zu mangelnder Akzeptanz des Anlageprodukts führen. Weil wir dieses Problem nicht wirklich lösen können, finden wir stattdessen optische Lösungen, die von den meisten Anlegern wahrscheinlich mit echten Lösungen verwechselt werden.«

Nachfolgend nennen wir drei Beispiele für attraktiv aussehende Lösungen in der MSCI-ESG- und SRI-Indexfamilie. [1] Aus der Perspektive eines Nicht-ESG-Fans könnte man dabei boshaft von »Weichzeichnereffekt« sprechen. All diese Lösungsansätze haben das eine, gleiche Ziel: Dafür zu sorgen, dass weniger Unternehmen aus dem ESG-Index herausfallen als es bei konsequenter, strenger Anwendung der ESG-Kriterien der Fall wäre und damit die Einbuße an risikosenkender Diversifikation möglichst gering ausfällt. Die Namen dieser ESG-Indexvarianten tauchen auch in den Namen von ETFs auf, die solche Indizes replizieren.

□ **»ESG Trend Leaders«:** Hier schaffen es nicht mehr nur Unternehmen mit einer absolut guten ESG-Note in den Index, sondern auch Unternehmen, die zwar keine gute ESG-Note aufweisen, aber immerhin einen Trend (Momentum) in die richtige Richtung zeigen. Die ESG-Kriterien werden also gelockert, damit mehr Unternehmen in den ESG-Index gelangen.

□ **»SRI 5% Capped«:** Weil eine einfache, strenge Anwendung von SRI- oder ESG-Filtern oft dazu führt, dass einige wenige Unternehmen in einem Index ein sehr hohes Gewicht einnehmen (und damit auch die Diversifikation des Index reduzieren), wird das Gewicht jedes Unternehmens bei 5% gedeckelt. Das kommt natürlich ebenfalls einer Lockerung des ESG-Filterkriteriums gleich, ohne dabei das Wort »Lockerung« zu benutzen.

□ **»Best In Class«:** Weil eine einfache, strenge Anwendung von SRI- oder ESG-Filtern zum völligen oder nahezu völligen Ausschluss ganzer Branchen führt (was wiederum die

Diversifikation des Index mindert), werden nun nicht mehr nur die absolut besten ESG-Unternehmen zugelassen, sondern auch die relativ besten Unternehmen in vorherigen Ausschlussbranchen. Wieder liegt im Ergebnis eine Aufweichung der ESG-Kriterien vor.

So viel zu den Abgrenzungs- und Umsetzungsproblemen und ihren manchmal fragwürdigen Indexlösungen beim ESG-Investieren mit Indexfonds. Wie sieht es nun ganz konkret mit Rendite und Risiko von ESG-Investing im Vergleich zu Nicht-ESG-Investing aus?

Zu dieser Gretchenfrage existiert inzwischen eine stattliche Zahl wissenschaftlicher Untersuchungen. Wir haben uns einige der bekanntesten und einige der neuesten angesehen. In Summe sind die Ergebnisse nicht ganz eindeutig, aber dennoch überwiegt unserer Wahrnehmung nach in der wissenschaftlichen Literatur recht klar die Evidenz dafür, dass passives ESG-Investieren über einen hinreichend langen Zeitraum hinweg zu einer Verschlechterung der erzielbaren Rendite-Risiko-Kombination gegenüber konventionellen passiven Investieren führt – also einen schlechteren Erwartungswert bei risikoadjustierter Rendite oder der Rohrendite hat. Zwei neue methodisch anspruchsvolle Aufsätze, die zu dieser Schlussfolgerung gelangen, sind Richey (2016) und Scholtens/Trinks (2017).

Dass ESG-Investieren auf lange Sicht zu einer nennenswert schlechteren Rendite-Risiko-Kombination führt, erscheint sachlogisch plausibel. Allerdings dürfte es noch zehn Jahre oder länger dauern, bis sich genügend Datenmaterial und wissenschaftliche Studien angesammelt haben, um diese Schlüsselfrage belastbarer als heute beantworten zu können.

Wer dennoch schon heute ESG-Investing mit ETFs praktizieren will, sieht sich mit einer sehr kargen Produktlandschaft konfrontiert. Die Zahl der auf dem deutschen Privatanlegermarkt verfügbaren ESG-ETFs ist per Stand heute (Juli 2018) kümmerlich niedrig. Auf der ETF-Web-Seite justETF.com waren von den dort insgesamt gelisteten 1.235 ETFs nur 49 ESG-ETFs. Das sind 4% aller verfügbaren ETFs. Ein Privatanleger, der mit ETFs, statt mit aktiv gemanagten Fonds, eine stringente ESG-Anlagestrategie umsetzen möchte, müsste angesichts dessen wohl (gravierende) Zugeständnisse gegenüber seiner Wunsch-Asset-

Allokation eingehen und sähe sich vermutlich auch noch mit anderen unangenehmen Umsetzungskompromissen konfrontiert. [2]

Ein Vergleich der Kosten in Form der »Total Expense Ratio« (»Laufende Kosten«) von ESG-ETFs mit den TERs konventioneller ETFs zeigt für global investierende Fonds laufende Mehrkosten der ESG-Varianten von zwischen 0,08 % und 0,23 %. Das sind keine Größenordnungen, die ein typischer passiver Anleger als »vernachlässigbar« einstuft.

Summa summarum ist klar, dass ESG-Investieren eine weltanschauliche, ethisch aufgeladene Angelegenheit ist, bei der das individuelle Wertesystem eines Anlegers eine Schlüsselrolle spielt. Selbst wenn Einigkeit über die Faktenlage in Bezug auf einzelne Unternehmen bestünde (was wohl eher nicht der Fall ist), würden hier unterschiedliche Menschen häufig zu komplett anderen Schlussfolgerungen gelangen. Weil das so ist, muss jeder Anleger für sich selbst entscheiden, ob er angesichts der in diesem Abschnitt beschriebenen Sachlage auf ESG-Basis anlegen will oder nicht.

Zum Schluss möchten wir unsere ganz persönliche Haltung zum Thema ESG-Investieren zusammenfassen: Wir investieren unsere eigenen Vermögen ohne ESG-Ausrichtung, weil uns der ESG-Ansatz in einem Passiv-investieren-Kontext nicht überzeugt. Neben den weiter oben genannten Umsetzungsproblemen (A), (B) und (C) hat das folgende Gründe:

□ Wir halten die Marktwirtschaft für das alles in allem beste aller realistisch denkbaren Wirtschaftssysteme – trotz ihrer zahlreichen Unvollkommenheiten und trotz vieler noch bestehender wirtschaftlicher und ökologischer Missstände und Defizite auf der Welt. Diese Marktwirtschaft hat das wirtschaftliche Los der Menschheit (und nicht nur des Teils, der in den Industrieländern lebt) während der vergangenen 20, 50 und 100 und 200 Jahre dramatisch verbessert. Das zeigen auch die soeben erschienenen spektakulären Bücher der beiden Wissenschaftler Steven Pinker (2018) und Hans Rosling (2018). Aus ihnen geht auch hervor, dass sich die ökologischen Verhältnisse des Planeten Erde in den vergangenen 50 Jahren insgesamt verbesserten, nicht verschlechterten, wie uns die Medien oft suggerieren. [3] Pinker und Rosling belegen das mit einer Fülle statistischer Daten.

□ Wer einzelne Unternehmen für ihre ESG-Sünden bestrafen will, kann das auch durch den Nicht-Kauf (Boycott) ihrer Produkte und Dienstleistungen tun und – noch wichtiger – durch seine aktive, friedliche Teilnahme an der politischen Willensbildung in seiner Stadt und seinem Land.

□ Wir glauben, dass Bürger und Anleger, die es sich leisten können und wollen, durch das Spenden eines Teils ihres Einkommens an eine wohltätige Organisation ihrer Wahl helfen können, die Welt auch ohne ESG-ETFs zu verbessern. Wer es sich zu Lebzeiten nicht leisten kann, Geld für gemeinnützige Zwecke aufzuwenden, der kann mit seinem Testament helfen, der Menschheit oder der Natur Gutes zu tun. Ehrenamtliche, unbezahlte Arbeit ist eine weitere Möglichkeit sich finanziell für gemeinnützige Zwecke einzusetzen. Und nicht zuletzt: Wer mit ehrlicher Arbeit viel verdient, zahlt viel Steuern – auch das hilft dem Gemeinwesen.

Es ist also auch ohne ESG-Investieren auf vielfältige Weise möglich, Gutes für die Gemeinschaft und die Umwelt zu leisten.

www.gerd-kommer-invest.de

Endnoten:

[1] Bei Aktienindizes ist MSCI in Europa der führende und bekanntest Indexanbieter. Das gilt jedoch nicht für andere Weltregionen. Das hier anhand von MSCI-Beispielen beschriebene Sachverhalt tritt bei anderen Indexanbietern in exakt gleicher Weise auf.

[2] Ein Beispiel für solche Umsetzungskompromisse oder -hürden: Für so genanntes Factor Investing (auch Smart Beta Investing genannt) mit ETFs existiert derzeit kein einziges an deutsche Privatanleger vertriebenes ESG-Produkt.

[3] Die große Frage des Klimawandels ist von dieser allgemeinen Aussage ausgeschlossen.

Literatur:

Bernow, Sara; Klempner, Bryce; Magnin, Clarisse (2017): »From »why« to »why not«: Sustainable investing as the new normal«; Internet-Fundstelle: <https://www.mckinsey.com/industries/private-equity-and-principal-investors/our-insights/from-why-to-why-not-sustainable-investing-as-the-new-normal>

Pinker, Steven (2018): »Aufklärung jetzt: Für Vernunft, Wissenschaft, Humanismus und Fortschritt. Eine Verteidigung« (S. Fischer; 1. Auflage)

Richey, Greg: »Sin Is In: An Alternative to Socially Responsible Investing?« in: *The Journal of Investing*; Summer 2016; Vol. 25; No. 2, pp. 136-143

Rosling, Hans (2018): »Factfulness: Wie wir lernen, die Welt so zu sehen, wie sie wirklich ist« (Ullstein Hardcover; 1. Auflage)

Scholten, Bert; Trinks, Pieter Jan (2017): »The Opportunity Cost of Negative Screening in Socially Responsible Investing«; in: *Journal of Business Ethics*; Vol. 140; No. 2, pp. 193-208

Apple Pay endlich auch in Deutschland

Jürgen E. Leske

Frankreich hat's, die Schweiz und die Schweden haben's. Norwegen, Finnland, Italien und Russland sowieso. Und außerhalb Europas die USA, Kanada, Australien, Japan, Brasilien und die Vereinigten Arabischen Emirate. Da war's ja vielleicht langsam Zeit, dass der iPhone-Bezahldienst Apple Pay endlich auch in Deutschland eingeführt wird. Ende des Jahres soll es soweit sein.

Wie immer, wenn es um Geld und Datenschutz geht, wird die Geschichte erzählt, dass die Deutschen Technikmuffel seien, ungern Kreditkarten benutzen, lieber Geldscheine im Portmonee knistern hören und so den Überblick über ihre Finanzen behalten, als es mit der herzlosen digitalen Finanzwelt zu tun zu haben.

Da mag was dran sein – es hängt aber auch an Apple selbst, dass man uns Deutsche bisher nicht an seiner wunderbaren Bezahlwelt hat teilhaben lassen wollen. Um Deutschland habe Apple Pay stets einen Bogen gemacht, schreibt die »Welt« und führt zwei Gründe an: Da ist die verhältnismäßig geringe iPhone-Dichte in Deutschland, schließlich ist nur jedes fünfte Smartphone bei uns von Apple. Und dann gebe es die berühmte Kreditkarten-Ignoranz der Deutschen.

Bei diesem zweiten Punkt scheinen sich unsere Landsleute langsam etwas lockerer zu machen. Wichtiger für das

verzögerte Aufschlagen von Apple Pay in Deutschland dürfte jedoch sein, dass sich Apple lange mit den deutschen Banken nicht einigen konnte oder wollte. Denn man verweigerte die Freigabe der so genannten NFC-Schnittstelle des iPhones, was nämlich Gebühren hätte kosten sollen.

Zum Kreis der Nutzer berichtet das »Handelsblatt«: Man braucht eine Kreditkarte einer Bank, die hier mitspielt, und ein Apple-Smartphone ab der Generation iPhone SE oder iPhone 6. Hat man eine Apple-Watch, kann man im Laden und in Apps bezahlen.

Ein Geheimnis bleibt zumindest vorerst, wie denn nun die Einigung mit den Banken aussehen soll. Wer aber sicher mitmachen wird, diese Information drang schon mal durch. Es sind (wohl) die Deutsche Bank, die HypoVereinsbank und Wirecard mit seiner speziellen Bezahl-App. Laut »Handelsblatt« ist auch die Smartphone Bank N26 dabei und die Fidor Bank. Comdirekt ist angeblich nicht abgeneigt.

Deutsche Player wollen das alles nicht auf sich sitzen lassen: Ab Mitte August sind die Volks- und Raiffeisenbanken am Start und bieten das Bezahlen mobil über das Smartphone an. Und die Sparkassen sind bereits dabei mit einem eigenen Zahlssystem für das Smartphone. Dessen besonderer Charme: Die Kundendaten bleiben, wo sie sind – bei der Sparkasse – und werden, so das Versprechen, nicht an Dritte weitergegeben. Das ist doch Balsam für die digital verunsicherte deutsche Seele. Und ein Alleinstellungsmerkmal. □

Wir retten ehrenamtlich – Helfen Sie uns helfen!

Kontoverbindung
Volksbank in Schaumburg
IBAN: DE22 2559 1413 7309 0000 00
BIC: GENODEF1BCK

Auch online können Sie spenden:
www.dlrg.de/spenden



DLRG | Wasserrettung

Und abends in die Oper

Opernkarten, die man sich als Hotelgast von den freundlichen Leuten an der Rezeption besorgen lässt, sind nie billig. Das Hotel hat Arbeit und muss seine Beziehungen spielen lassen, der Hotelgast ist der Situation ausgeliefert und kennt nicht die Tarife – das alles treibt die Preise hoch. Der Hotelgast aber in seinem grenzenlosen Masochismus und in seiner Unterwürfigkeit gegenüber den Uniformträgern in Foyer weiß, was auf ihn zukommt, zahlt klaglos und legt noch ein üppiges Trinkgeld drauf. Man weiß ja nie, ob man einmal wiederkommt und noch einmal solche Dienste beanspruchen muss.

Da scheinen die Hotels selbst schon preisbewusster zu sein, zumindest in Sachsen und dort zumindest diejenigen Dienstleister, die für die Hotels solche Eintrittskarten besorgen. Dort in Sachsen gibt es nämlich einen Hotelservice, der zwar im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des ihn beauftragenden Hotelgastes Eintrittskarten besorgt zum Besuch der Oper. Da diese Eintrittskarten von der Oper selbst bereits ohne Mehrwertsteuer ver-

kauft wurden, erlaubte es sich dieser Hotelservice auch, bei der Weitergabe der Tickets seinerseits keine Umsatzsteuer zu verlangen.

Das fand das Finanzamt überhaupt nicht lustig (wobei wir nicht berichten können, ob die Oper ihrerseits eine lustige oder tragische war) und wollte nun dem Dienstleister Mehrwertsteuer für die Opernkarten abverlangen. Und dies, obwohl die Opernkarten selbst, und zwar berechtigterweise, von der Umsatzsteuer befreit waren. Schon das Finanzgericht, das sächsische, bestätigte die Rechtsauffassung des Opernkartenbesorgers. Und auch der Bundesfinanzhof teilt diese Meinung und verkündete am 25. April 2018 in einem Urteil, dass der Dienstleister auf den Preis für die Opernkarte in seiner Eigenschaft als Kommissionär zurecht keine Umsatzsteuer draufgesetzt hatte.

Der Vorhang fällt und keine Fragen offen.

BFH, Urteil vom 25.4.2018, XI R 16/16

Jürgen E. Leske | www.raleske.de

Keine Grunderwerbsteuer für mitgekauften Einbauküchen und Markisen

Da verkauft einer ein Häuschen im Kölner Raum für rund 400.000 EUR, wobei im Kaufvertrag zu lesen ist, dass die in dem Haus befindliche Einbauküche und die an dem Haus angeschraubten Markisen mitverkauft seien zu einem Kaufpreis von 9.500 EUR.

Bei der Steuerveranlagung meldete das Finanzamt Bedenken an. Es hält zunächst einmal diesen Kaufpreis für die gebrauchten Gegenstände – Einbauküche und Markisen – für zu hoch angesetzt und flugs unterwarf es auch diesen Teilbetrag von 9.500 EUR der Grunderwerbsteuer.

Das wollten sich die Kläger, ein Ehepaar, das das Häuschen gekauft hatte, nicht gefallen lassen.

Und der 5. Senat des Finanzgerichts in Köln gab ihnen Recht und führte in seinem Urteil, das im Juli 2018 ver-

öffentlicht wurde, aus, dass die in einem Kaufvertrag gesondert aufgeführten und vereinbarten Kaufpreise für Gegenstände zwar grundsätzlich der Besteuerung zu Grunde zu legen seien. Dies gelte jedenfalls, solange keine Zweifel an der Angemessenheit des Preises bestünden. Es ist aber das Finanzamt, das nachweisen müsse, dass für die beweglichen Gegenstände keine realistischen Verkaufswerte angesetzt worden seien. Es handelt sich insoweit um steuerbegründende Umstände, für die das Finanzamt die Feststellungslast trage. Zur Ermittlung des Wertes seien weder die amtlichen Abschreibungstabellen noch die auf Verkaufsplattformen für gebrauchte Gegenstände geforderten Preise als Vergleichsmaßstab geeignet. Eine harte Vorgabe an den veranlagenden Beamten.

Das Finanzamt strich die Segel und zog sich zurück. Das Urteil ist rechtskräftig.

Finanzgericht Köln, Urteil vom 8.11.2017, 5 K 2938/16

Jürgen E. Leske | www.raleske.de

Auf den Spuren des Geldes

Manfred Gburek

Geld richtig und intelligent anlegen, wie geht das? Die Antwort klingt erst einfach und wird dann immer komplizierter: Über Einnahmen und Ausgaben Buch führen, finanzielle Ziele anpeilen, Chancen und Risiken der wichtigsten Anlageklassen abwägen (von hochliquiden Tagesgeldkonten über Aktien und Edelmetalle bis zu wenig bis gar nicht liquiden Immobilien), sich richtig versichern, Steuern und Kredite planen, im Fall von Privat- und Betriebsvermögen beide koordinieren und speziell die Erbschaftsteuer beachten, schließlich als Königsdisziplin der privaten Finanzplanung alles miteinander verzahnen – und dabei nicht vergessen, dass jeder Mensch außer den Finanzen auch noch den schönen Dingen des Lebens zugehen sollte.

Beginnen wir mit dem Thema Geld an sich. Es gilt üblicherweise als Tauschmittel, Recheneinheit und Instrument der Wertaufbewahrung. Doch das ist erst die halbe Wahrheit. Hinzu kommt: In Zeiten der Inflation – und in einer solchen leben wir – taugt Geld nur bedingt als Recheneinheit und so gut wie gar nicht als Mittel zur Wertaufbewahrung. Als Tauschmittel – Geld gegen Smartphone, Filetsteak oder Haarschnitt – mag es angehen. Beherrzigen Sie darüber hinaus diese Erkenntnis unserer Vorfahren: Geld ist, was gilt. Das waren sogar mal Muscheln, Ziegenfelle und nach dem Zweiten Weltkrieg Kohlen, Ami-Zigaretten und Kaugummi.

Nun aber gleich zu einigen Begriffen, die Ihnen in diesem Buch garantiert noch mehrfach begegnen werden. Beginnen wir mit Prognosen. Sie sind enorm populär, weil die meisten Menschen gern wissen möchten, wie die Zukunft aussieht. Die überwiegend ohne Nennung von Gründen und Prämissen abgegebenen Prognosen sind blanker Unsinn, weil natürlich niemand in die Zukunft blicken kann. Sie gleichen Horoskopen, nur dass nicht die Waage, der Widder oder der Steinbock dafür herhalten muss, sondern je nach Lust und Laune der Deutsche Aktienindex Dax, der Dollar oder das Gold.

Fatal wird es meistens, sobald Charts, also Kursgrafiken, und obendrein auch noch Kursziele ins Spiel kommen. Charts sind zwar wirklich gut für den Anschauungsunter-

richt geeignet, wenn man zum Beispiel wissen will, wo der Kurs einer Aktie oder der Preis des Goldes vor einem Jahr gestanden hat. Für den Blick in die Zukunft taugen sie aber nur bedingt, weil dazu weitere Informationen erforderlich sind. Und ganz schlimm wird es, wenn irgendwelche Gurus scheinbar präzise Kursziele von sich geben. Die meisten Kursziele entstammen Hochrechnungen von fundamentalen Daten, wie Umsatz- und Gewinnentwicklung eines Unternehmens, oder sie ergeben sich aus der allzu oft fragwürdigen Interpretation von Charts.



Manfred Gburek
Wirtschaftsjournalist
www.gburek.eu

Einer der zentralen Begriffe bei der Geldanlage heißt Risiko. Doch oh weh, was haben Professoren und vermeintliche Anlagestrategen mit ihm schon alles angerichtet! Formeln über Formeln, absolut praxisuntauglich. Dabei lässt sich Risiko in Bezug auf die Geldanlage einfach definieren: Gefahr, Geld falsch anzulegen. Da aus den Formeln und Kennzahlen weder das Gefahrenrisiko im Allgemeinen noch das Inflationsrisiko im Besonderen hervorgeht, brauchen Sie ihnen keine Beachtung zu schenken. Übrigens: Wer zu Risiken von Unternehmen mehr erfahren will, sollte deren Geschäftsberichte lesen. In denen werden alle jeweils gängigen Risiken aufgeführt. Oft kommt da sogar mehr als ein Dutzend zustande.

Streuung ist eine bewährte Methode, um das Risiko der Geldanlage zu minimieren. Sie wird auch gern als Diversifikation bezeichnet. Streuung kann sich über mehrere Anlageklassen erstrecken, was – am besten auch unter Berücksichtigung des Timings – besonders sinnvoll sein kann. Das heißt, mit einer Mischung aus Aktien, Gold und Tagesgeld, gegebenenfalls ergänzt um eine selbst genutzte Immobilie, ist man auf der sicheren Seite. Die Streuung macht auch innerhalb einer Anlageklasse Sinn, indem man Geld zum Beispiel in fünf bis zehn Aktien anlegt statt nur in einer.

Spekulation ist ein schillernder Begriff, jedenfalls im Volksmund. Dann entsteht schnell der Eindruck, es hand-

le sich um Spiel mit Geld, zumal auf Kosten anderer. Dagegen bedeutet Spekulation nichts anderes als »diejenige geistige Tätigkeit, welche aus der Erfahrung der Vergangenheit und der Beobachtung der Gegenwart einen Schluss auf die Zukunft zieht.« Dieses Zitat trifft den Nagel auf den Kopf. Es stammt vom deutschen Nationalökonom Adolf Weber. Im Grunde spekulieren wir alle, ohne uns dessen allerdings immer bewusst zu sein. Wir spekulieren auf steigende Aktienkurse, auf den nächsten Karrieresprung, auf schönes Wetter oder einfach nur darauf, dass die Schlange im Supermarkt vor der linken Kasse, für die wir uns entschieden haben, schneller zum Ziel führen möge als die rechte.

Währungen sind sensible Seismografen, nicht zuletzt auch für die Geldwertstabilität in einem Land. Ihre Höhe und ihre Schwankungen zeigen an, ob es der jeweiligen Wirtschaft gut geht und ob eine Währung allgemeines Vertrauen genießt oder nicht. Das derzeitige Währungssystem als solches zu bezeichnen, ist eher irreführend, denn es besteht aus täglichen Auf- und Abwertungen. Damit müssen alle Länder leben. Historische Ereignisse wie der Brexit in Großbritannien und der Wahlsieg von Donald Trump in den USA tragen ein Übriges zu dieser Währungsunordnung bei. Verfolgen Sie die wichtigsten Währungen und solche, die für Ihre Geldanlage oder für Ihr Unternehmen von Bedeutung sind, und sichern Sie sich als Unternehmer gegen Währungsschwankungen ab.

Geht es um das Thema Währung, ist es bis zur nächsten Eurokrise nicht mehr weit. Wobei immer wieder die Kernfrage hochkocht: Kann der Euro als Gemeinschaftswährung so unterschiedlicher Länder wie Deutschland und Italien, Österreich und Griechenland auf Dauer überleben? Die Antwort hängt in erster Linie von der Kompromissbereitschaft dieser und der anderen Euroländer ab. Soll heißen: Deutschland pampert mit ein paar Milliarden Italien, im Gegenzug kommen von dort ein paar Zugeständnisse, schon ist der Euro wieder mal gerettet. Die Euro-Geburt fand statt, als es keine politische Union gab. Die gibt es auch heute nicht, und wahrscheinlich wird sie nie kommen, weil die ganz unterschiedlichen Kulturen der Euroländer dem widersprechen. Worin besteht die Alternative zum aktuellen Euro? Im Austritt des einen oder anderen schwachen Eurolandes? Oder umgekehrt im Austritt Deutschlands? In einem Nord- und einem Süd-Euro? Oder in der allgemeinen Rückkehr zu Landeswährungen? Nie-

mand kennt die Antwort. Und weil der wirtschaftliche Sachverstand in den meisten europäischen Parlamenten zu wünschen übrig lässt, bleiben die Fragen bis auf Weiteres unbeantwortet.

Falken heißen in Europa die von der deutschen Seite angeführten, in der Minderheit befindlichen Befürworter einer harten EZB-Geldpolitik, Tauben die zur Mehrheit im EZB-Rat gehörenden Anhänger einer weichen. EZB-Präsident Mario Draghi muss sich zwar zwischen beiden Gruppen durchlavieren, tendiert aber zu den Tauben. Anders Draghis Widerpart, Bundesbank-Präsident und EZB-Ratsmitglied Jens Weidmann. Da der Streit zu eskalieren droht, wird es um den Euro unruhig bleiben.

Reichtum besteht nicht nur aus Vermögen, sondern auch aus nicht quantifizierbaren Werten, wie Familie, Kinder, Liebe, Gesundheit, Wohlbefinden, Freundschaften, Glaube, Dankbarkeit, Anerkennung, soziales Engagement und einiges mehr. Wer sich nach Verinnerlichung all dieses Reichtums trotzdem noch arm fühlt, sei mit einem Spruch Multimilliardärs Onassis getröstet: »Ein reicher Mann ist nur ein armer Mann mit viel Geld.«

Manipulation ist eine der Maßnahmen von reichen Leuten und speziell von Lobbyisten, um ihren eigenen Status und den ihrer Auftraggeber abzusichern und zu verbessern. Leider entstehen auf diese Weise sogar Gesetze, für die am Ende die Mehrheit der Bürger die Zeche in Form von Steuern, Abgaben und sogar zulasten ihrer Gesundheit zahlt. Die Manipulation hat in letzter Zeit durch die wachsende Zahl der Internetmedien dramatisch zugenommen. Stichwort: fake news. Derweil machen die Traditionalisten, wie Zeitungen, Zeitschriften und das Fernsehen, seit Jahren eine Radikalkur durch. Alles in allem führt der Wandel der Medien zu einer bunten Vielfalt, aber leider auch zu immer mehr Manipulation: Hinterfragen Sie jede Information, bevor Sie sich für eine bestimmte Geldanlage entscheiden. □

Kapitel 1 aus dem Buch:
»Reich werden ist keine Schande!.«
von Manfred Gburek
Kindle Edition: www.amazon.de
ePUB: www.epubli.de



Foto: Christina Bleier

Unterstützer gesucht!

Kultur ist ohne hilfreiche Unterstützung nicht möglich – nirgendwo, auch nicht in Augsburg mit seiner Vielfalt und hohen Qualität an Veranstaltungen. Die bayerische kammerphilharmonie braucht Paten, die es dem Orchester ermöglichen, die anfallenden Kosten für die Konzerte abzudecken. Falls Sie spenden wollen, bitte vergessen Sie nicht, beim Überweisen Ihren Namen und Ihre Postanschrift anzugeben, damit Sie eine Spendenbescheinigung erhalten. Die Zuwendungen sind steuerlich absetzbar.

*bayerische kammerphilharmonie
IBAN: DE6172050000240716423
BIC: AUGSDE77XXX*

*bayerische kammerphilharmonie
Geschäftsführung: Valentin Holub
Jesuitengasse 2
86152 Augsburg*

*Das Büro der kammerphilharmonie ist
Mo bis Fr: 10.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.*

*Telefon: +49(0)821/52136-20
Telefax: +49(0)821/52136-22*

*info@kammerphilharmonie.de
www.kammerphilharmonie.de*

Impressum: Anschrift: Elite Report Redaktion, Niggerstraße 4/II, 81675 München, Telefon:+49(0)89/4703648, redaktion@elitebrief.de
Chefredakteur: Hans-Kaspar v. Schönfels v.i.S.d.P. **Realisation:** Falk v. Schönfels **Steuern und Recht:** Jürgen E. Leske

Rechtliche Hinweise/Disclaimer: Die enthaltenen Informationen in diesem Newsletter dienen allgemeinen Informationszwecken und beziehen sich nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person. Sie stellen keine betriebswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Im konkreten Einzelfall kann der vorliegende Inhalt keine individuelle Beratung durch fachkundige Personen ersetzen. Der Inhalt darf somit keinesfalls als Beratung aufgefasst werden, auch nicht stillschweigend, da wir mittels veröffentlichter Inhalte lediglich unsere subjektive Meinung reflektieren. Handlungsempfehlungen oder Empfehlungen in diesem Newsletter stellen keine Aufforderung von Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder derivativen Finanzprodukten, auch nicht stillschweigend, dar. Niemand darf aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Für Entscheidungen, die der Verwender auf Grund der vorgenannten Informationen trifft, übernehmen wir keine Verantwortung. Obwohl wir uns bei der Auswahl des Informationsangebotes um größtmögliche Sorg-

falt bemühen, haften wir nicht für ihre Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit. Wir behalten uns das Recht vor, die in diesem Newsletter angebotenen Informationen, Produkte oder Dienstleistungen ohne gesonderte Ankündigung jederzeit zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder zu aktualisieren. Indirekte sowie direkte Regressansprüche und Gewährleistung wird für jegliche Inhalte kategorisch ausgeschlossen. Leser, die aufgrund der in diesem Newsletter veröffentlichten Inhalte Anlageentscheidungen treffen, handeln auf eigene Gefahr, die hier veröffentlichten oder anderweitig damit im Zusammenhang stehenden Informationen begründen keinerlei Haftungsobliegenheit. Ausdrücklich weisen wir auf die im Wertpapier- und Beteiligungsgeschäft erheblichen Risiken hoher Wertverluste hin. Das Informationsangebot in diesem Newsletter stellt insbesondere kein bindendes Vertragsangebot unsererseits dar. Soweit dies nicht ausdrücklich vermerkt ist, können über diesen Newsletter auch seitens der Leser keine Angebote abgegeben oder Bestellungen getätigt werden. Für alle Hyperlinks und Informationen Dritter

gilt: Die Elite Report Redaktion erklärt ausdrücklich, keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und die Inhalte der gelinkten Seiten zu haben. Daher distanziert sich die Elite Report Redaktion von den Inhalten aller verlinkten Seiten und macht sich deren Inhalte ausdrücklich nicht zu Eigen. Diese Erklärung gilt für alle in den Seiten vorhandenen Hyperlinks, ob angezeigt oder verborgen, und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Hyperlinks führen. Auch für Werbeeinhalte Dritter übernimmt die Elite Report Redaktion keinerlei Haftung. Das Copyright dieses Newsletters liegt bei der Elite Report Redaktion, München. Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung dieses Newsletters im Wege des Herunterladens auf dauerhafte Datenträger und/oder des Ausdrucks auf Papier sowie die Weiterverbreitung ist gestattet. Jede andere Nutzung des urheberrechtlich geschützten Materials ist ohne unsere schriftliche Genehmigung untersagt. Für gegebenenfalls bestehende oder künftig entstehende Rechtsverhältnisse ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar und sind nur deutsche Gerichte zuständig.